

Betreuungsvertrag

Zwischen der/den erziehungsberechtigten Person/en:

Name: _____

Anschrift: _____

Kontakt: _____

Und der Kindertagespflegeperson:

Name: _____

Anschrift: _____

Kontakt: _____

1. Betreuung der Kinder

Die Kindertagespflegeperson nimmt folgende Kinder in der Kindertagespflege auf:

1. Kind		geb. am	
2. Kind		geb. am	
3. Kind		geb. am	

2. Ort der Betreuung

- In den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson.
- In den Räumen der erziehungsberechtigten Person/en
(Adresse _____).
- In anderen Räumen (Adresse _____).

3. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

- a. Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.
(Beginnt die eigentliche Betreuung nicht am 01. eines Monats und es wurden keine täglichen Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag eingetragen, ist der Betreuungsumfang für den Teil des Monats vorab festzulegen und unter dem Punkt Betreuungszeit einzutragen oder zu dokumentieren und zwecks der Abrechnung im Nachhinein vorzulegen)
- Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
 - Das Betreuungsverhältnis endet am _____.
- b. Die Eingewöhnung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Tageskind findet in der Zeit
Vom – bis _____ mit _____ Betreuungsstunden statt.
- Die Betreuungsstunden für die Eingewöhnung werden von der Kindertagespflegeperson dokumentiert und im Nachhinein zwecks Abrechnung vorgelegt.

4. Betreuungszeit

a. Die Betreuungszeit beträgt

- monatlich wöchentlich
 vom _____ bis _____
 pro Kind _____ Stunden

Wochentag	von ... bis ...	Stundenzahl	Vereinbarung zum Abholen oder Bringen (z.B. zur Kita)
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

- Nach mündlicher Absprache aufgrund (Dienstplan usw.)

_____.

5. Betreuungsvergütung

- Die Kindertagespflegeperson erhält den Betreuungssatz gemäß der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Abgegolten werden: Bildung, Erziehung, Betreuung und damit verbundene Aufwendungen.

- Eine zusätzliche Leistung in Höhe von _____ € für _____ erfolgt von der/den erziehungsberechtigten Person/en direkt an die Kindertagespflegeperson.

Sofern die Zahlung des Tagespflegegeldes durch den örtlichen Jugendhilfeträgers erfolgt, wird das Tagespflegegeld in der Regel direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages seitens der erziehungsberechtigten Person/en. In diesem Fall kann die Höhe der Betreuungsvergütung für die Zukunft neu verhandelt werden.

Das Kindertagespflegegeld wird auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber/in _____
Institut _____
IBAN _____
BIC _____

6. Betreuungsfreie Tage und Vertretung

Die Kindertagespflegeperson spricht geplante betreuungsfreie Tage rechtzeitig mit der/den erziehungsberechtigten Person/en ab. unvorhergesehene Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson werden schnellstmöglich mit der/den erziehungsberechtigten Person/en kommuniziert.

(Näheres regelt §4 Abs. 5 a-c Satzung Kindertagespflege Lüchow-Dannenberg)

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson werden für den Vertretungsfall folgende Vereinbarungen getroffen:

Hinweis: Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in der Kindertagespflege besteht nur, wenn das Kind durch eine geeignete Kindertagespflegeperson nach §23 SGB VIII betreut wird. Eine Vertretungsperson kann durch das Familien-Service-Büro vermittelt werden 05841 120 350.

7. Fehlzeiten des Kindes

Fehlzeiten des Kindes werden bis zu 4 Wochen mit der vollen Vergütung weitergeleistet. Fehlzeiten länger als 4 Wochen werden dem öffentlichen Jugendhilfeträger gemeldet. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert die Fehlzeiten. Fehlzeiten müssen von der Kindertagespflegeperson nicht nachgearbeitet werden.

(Näheres regelt §4 Abs. 6 a-d Satzung Kindertagespflege Lüchow-Dannenberg)

8. Erreichbarkeiten der Vertragspartner:innen in Notfällen (min. 2 Erreichbarkeiten angeben) und Abholerlaubnis

Notfallkontakte	Abholerlaubnis
Name: Kontakt:	Name: Kontakt:
Name: Kontakt:	Name: Kontakt:
Name: Kontakt:	Name: Kontakt:

9. Haftung

- Die Kindertagespflegeperson ist für den Fall der Aufsichtspflichtverletzung bei folgender Haftpflichtversicherung _____ für die Tätigkeit versichert.
- Die Kindertagespflegeperson haftet mit dem eigenen Vermögen.

Verursacht das Kind einen Schaden im Haushalt der Kindertagespflegeperson werden folgende Vereinbarungen getroffen:

10. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Dieser Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragsperson mit einer Kündigungsfrist von _____ zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- Dieser Betreuungsvertrag kann in beiderseitigen Einverständnis jederzeit durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst werden-

11. Mit der Unterschrift wird der Kenntnisnahme und Umsetzung der Inhalte aus dem Informationsblatt und die Kenntnisnahme des pädagogischen Konzeptes der Kindertagespflegeperson von allen beteiligten Personen zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person/en

Informationsblatt zum Betreuungsvertrag

Allgemeines

1. Die Kindertagespflegeperson verfügt über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII mit einer Gültigkeit von 5 Jahren. Zudem verfügt Sie über einen aktuellen Nachweis über Kenntnisse zur Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern.
2. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Betreuung und Bildung des Kindes während der Betreuungszeit. Sie erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach §2 Abs. (2) NKiTaG, sowie den Auftrag nach §22 SGB VIII.

Kooperation

3. Die Kindertagespflegeperson stimmt sich mit der/den erziehungsberechtigten Personen über die Erziehung ab. Es findet ein gegenseitiger Informationsaustausch über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes betreffen, statt.
4. Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes, auf der Grundlage der Beobachtung und Dokumentation, statt (1 x jährlich).
5. Änderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen werden frühzeitig angezeigt.
6. Änderungen der Betreuungszeiten erfolgen schriftlich in einer Änderungsvereinbarung.
7. Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege gemäß §43 SGB VIII entzogen oder zeitlich beendet wird.
8. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert die Anwesenheit der Kinder. Eine Überprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger ist möglich.
9. Vereinbarte bring- und Abholzeiten werden eingehalten und Verzögerungen rechtzeitig mitgeteilt.

Krankheit

10. Wenn die Betreuung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist, obliegt der/den erziehungsberechtigten Person/en die Betreuung des Kindes. Die Kindertagespflegeperson wird unverzüglich benachrichtigt. Das Kind darf nach einer symptomfreien Zeit von 48h wieder in die Betreuung.
11. Nach dem Infektionsschutzgesetz hat die Kindertagespflegeperson zu prüfen, ob ein ausreichender Masernschutz vorliegt. Konnte der Impfnachweis nicht ausreichend geprüft werden, muss die Kindertagespflegeperson dieses dem Gesundheitsamt melden.
12. Die Gabe von Medikamenten sollte nur von der/den erziehungsberechtigten Person/en durchgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson vergibt nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung Medikamente. Arzttermine des Kindes liegen allein in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagespflegeperson darf ohne Rücksprache mit den Vertragspartner:innen keinen Kontakt zu einem Arzt aufnehmen.

Kinderschutz

13. Alle am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
14. Die Kindertagespflegeperson hat das Recht personenbezogene Daten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zu erfragen. Sie muss diese Daten gemäß Art. 6 DSGVO besonders schützen.
15. Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden.
16. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind im Sinne des §1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
17. Das Kind wird gemäß Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt.
18. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, Haustiere regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sie frei von Krankheiten und Parasiten zu halten.

Grundsätze der Förderung

19. Für die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege über den öffentlichen Jugendhilfeträger gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes. Informationen über in der Kommune geltende Regelungen können beim öffentlichen Jugendhilfeträger eingeholt werden.
20. Die Zahlung der laufenden Leistung erfolgt auf Grundlage von §23 SGB VIII zuzüglich der Zusatzleistungen (siehe Satzung Kindertagespflege Landkreis Lüchow-Dannenberg).
21. Zusätzliche Zahlungen der erziehungsberechtigten Person/en (Ernährung, Sachkosten usw.) können im Betreuungsvertrag geregelt werden.
22. Die Eltern errichten einen Kostenbeitrag an den öffentlichen Jugendhilfeträger.
23. Das Kind ist bei einem Unfall über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.